

Innutri AG

Wagistrasse 4 | CH-8952 Schlieren | Schweiz

www.innutri.ch | Phone: +41 44 731 93 16

E-Mail: info@innutri.ch

UID: CHE-116.317.880



ALLGEMEINE VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Angebot, Verkauf und Lieferung aller Güter und/oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinschaftlich «Produkt(e)») durch die oder im Namen der Innutri AG, und deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend «Innutri») an einen Kunden (nachfolgend «Kunde») und gelten für alle Transaktionen zwischen Innutri und dem Kunden.
- 1.2 Durch Kontraktierung auf der Grundlage dieser AGB stimmt der Kunde ihrer Anwendbarkeit auf alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse zu, selbst wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners gelten als von Innutri abgelehnt und erhalten nur Gültigkeit, wenn sie von Innutri ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Insbesondere bedeutet die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen durch Innutri keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.
- 1.4 Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt worden sind. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen in schriftlichen Einzelabreden denjenigen dieser AGB vor.
- 1.5 Die Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bedingungen dieser AGB bedeutet nicht Nichtigkeit oder Ungültigkeit anderer Bedingungen dieser AGB und/oder des Vertragsverhältnisses.
- 1.6 Die aktuellen und verbindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie immer im Internet unter: www.innutri.ch im Imprint.
- 1.7 Sämtliche elektronische Kommunikation zwischen Innutri und dem Kunden hat die Wirksamkeit von Originalen und gilt als «Schriftstück» zwischen den Parteien. Als ausschliesslicher Nachweis von Inhalt, Zeitpunkt der Zustellung und Zeitpunkt des Eingangs dieser elektronischen Kommunikation dient das von Innutri eingesetzte elektronische Kommunikationssystem.
- 1.8 Soweit im einzelnen Vertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der jeweilige statutarische Sitz von „Innutri“ als Erfüllungsort.
- 1.9 Sofern von Innutri nicht anderweitig angegeben, sind von Innutri in jeglicher Form abgegebene Angebote nicht bindend, sondern stellen lediglich eine Einladung an den Kunden zur Erteilung eines Auftrags dar. Alle von Innutri abgegebenen Angebote verstehen sich widerruflich und vorbehaltlich unangekündigter Änderungen. Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch Innutri («Auftragsbestätigung») bindend. Innutri ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.10 Preisangebote über geschätzte oder prognostizierte Mengen unterliegen einer Erhöhung, falls die während des festgelegten Zeitraums tatsächlich gekauften Mengen unter den geschätzten oder prognostizierten Mengen liegen.
- 1.11 Aufgrund des Herstellverfahrens sind Über- oder Unterlieferungen von plus/minus 10% (zehn Prozent) der bestellten Menge (in Verkaufseinheiten) möglich und gelten als gegenüber der in der Auftragsbestätigung bestätigten Menge erfüllt.
- 1.12 Jede Lieferung steht für sich als eigenständige Transaktion; wird eine Lieferung versäumt, dann bleibt dies für andere Lieferungen ohne Folgen.

2. PREISE

- 2.1 Die Preise und Währungen der Produkte von Innutri entsprechen den Angaben in der Auftragsbestätigung. Sofern nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise einschliesslich Standardverpackung (Dosen oder Bulk), jedoch ausschliesslich Mehrwertsteuer oder anderer, ähnlicher in einem bestimmten Rechtshoheitsgebiet auf die Produkte oder deren Lieferung erhobenen anwendbaren Steuern, Zölle, Gebühren oder Abgaben (nachfolgend «Steuern»). Alle in Verbindung mit dem Verkauf der Produkte erhobenen Steuern gehen zu Lasten

des Kunden und werden entweder in den einzelnen Rechnungen aufgeschlagen oder dem Kunden von Innutri separat berechnet. Ein von Innutri gewährter Preisnachlass bezieht sich ausschliesslich auf die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnte Lieferung.

- 2.2 Sofern die Preise in der Auftragsbestätigung von Innutri nicht als Festpreise gekennzeichnet wurden, ist Innutri zur Anhebung der Preise der noch zu liefernden Produkte berechtigt, wenn die den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren einer Erhöhung unterliegen. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere Roh- und Hilfsmaterial, Energie, von Innutri bei Dritten gekaufte Produkte, Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsabgaben, behördliche Abgaben, Frachtkosten und Versicherungsprämien. Innutri informiert den Kunden über diese Erhöhung, die den Anstieg der den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren nicht übersteigen darf.
- 2.3 Bei herstellbedingter Über- oder Unterlieferung erhöht oder reduziert sich der Preis bzw. der bestätigte Auftragswert entsprechend der tatsächlich ausgelieferten Menge.
- 2.4 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde grundsätzlich sämtliche Kosten, die im Rahmen der Druckvorstufe oder im Zusammenhang mit dem Versand von Mustern, Belegen und ähnlichem entstehen.

3. ZAHLUNG UND DEM KUNDEN GEWÄHRTE ZAHLUNGSZIELE

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig angegeben:

(a) sind bei Auftragsbestätigung 50% des in der Auftragsbestätigung bestätigten Auftragswertes unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder der entsprechenden Rechnung als Anzahlung zu leisten. Innutri wird diese Anzahlung bei der nach Auslieferung der Produkte fälligen Schlussrechnung in Abzug bringen. Die Auftragsbestätigung wird im Falle von Bestellungen erst durch die Überweisung der Anzahlung gültig.

(b) hat die Endzahlung auf der Basis netto Kasse mit Eingang bei Innutri spätestens 20 (zwanzig) Tage nach dem Datum der Rechnung (Zahlungstermin) von Innutri zu erfolgen. Alle Zahlungen haben ohne Abzüge für Steuern, Gegenrechnung oder andere Gegenforderungen, ausgenommen Abzüge für unbestrittene bzw. durchsetzbare Gegenforderungen zu erfolgen. Dieser Zahlungstermin ist auch einzuhalten, wenn Transport, Auslieferung oder Abnahme der Lieferungen verzögert oder verunmöglicht (z.B. bei Annahmeverzug durch den Kunden) wird.

- 3.2 Bei der Bezahlung von Produkten ist Zeit ein wesentliches Vertragskriterium. Innutri kann, unbeschadet anderer Rechte von Innutri, Zinsen auf überfällige Zahlungen in Höhe von 12 % (zwölf Prozent) pro Jahr, berechnet auf täglicher Basis ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Beträge berechnen. Alle Innutri für die Vereinnahmung überfälliger Forderungen entstehenden Kosten und Auslagen (insbesondere angemessene Rechtsanwaltsgebühren, Sachverständigenhonorare, Gerichtskosten und andere Verfahrenskosten) gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, wird eine Mahnung inkl. Mahnspesen versendet. Bei einem Rechnungsbetrag von bis zu EUR 10'000 werden Mahnspesen von EUR 30 erhoben. Ab einem Rechnungsbetrag von EUR 10'000 werden Mahnspesen von EUR 50 erhoben. Die Höhe der Mahnspesen werden in allen Währungen angewendet.
- 3.4 Zahlungen von Kunden werden zuerst zur Zahlung der Gerichtskosten und der aussergerichtlichen Kosten sowie der aufgelaufenen Zinsen verwendet und anschliessend, unabhängig von einer gegenteiligen Anweisung des Kunden, auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 3.5 Einsprüche gegen eine Rechnung sind Innutri spätestens 10 (zehn) Tage nach dem Rechnungsdatum anzuzeigen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden angenommen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann Innutri eine weitere Auslieferung bis zur Begleichung der ausstehenden Schuld aussetzen und gleichzeitig eine vollständige Vorauszahlung verlangen. Ferner stehen Innutri die Wahlmöglichkeiten nach Art. 107/108/109 OR offen.

- 3.4 Dem Kunden ist nicht gestattet, Forderungen von Innutri mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden (wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Todesfall oder die Einleitung von Betreibungen und die Führung von bedeutenden Zivilprozessen gegen den Kunden), aufgrund derer berechtigter Anlass zur Befürchtung besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Innutri nicht termingerecht erfüllen wird, befugt Innutri, angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen; kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist Innutri zum sofortigen Rücktritt von jedem Vertrag mit dem Kunden bei voller Schadloshaltung durch den Kunden berechtigt. In einem solchen Fall werden sämtliche Forderungen von Innutri sofort fällig.

4. LIEFERUNG UND ANNAHME

- 4.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig bestimmt, erfolgen alle Produktlieferungen FCA. Der Begriff FCA hat die Bedeutung, die ihm in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils aktuellsten von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichten Version der INCOTERMS zugewiesen ist. Das «Werk» ist wenn nicht anders vereinbart identisch mit dem Domizil des Verpackers der Produkte von Innutri, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB in 31785 Hameln, Deutschland.
- 4.2 Der Liefertermin wird angemessen verlängert, wenn:
- (a) die Angaben (z.B. kundenspezifische Rohstoffe, Artwork, „Gut zum Druck“, Packmittel etc.), die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, Innutri nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - (b) Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
 - (c) Hindernisse (vgl. Ziff. 11) auftreten, die Innutri trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob diese beim Lieferanten, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
- 4.3 Befindet sich der Kunde in An- oder Abnahmeverzug und/oder Zahlungsverzug, ist Innutri berechtigt, pro Monat 1 % vom Kaufpreis für die Lagerhaltung vom Kunden zu verlangen. Das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Ware gehen mit dem Verzug auf den Kunden über.

5. STORNIERUNG

- 5.1 Die unrechtmässige Nichtannahme oder Zurückweisung der Produkte seitens des Kunden oder seine Stornierung der Auftragsbestätigung berechtigt Innutri, vom Kunden zusätzlich zum Ersatz anderer durch diese Handlungen verursachter Schäden den Ersatz für Folgendes zu verlangen:
- (a) im Fall von Produkten, die von Innutri nach vernünftigen Massstäben nicht an Dritte verkauft werden können, den Preis dieser Produkte, wie er in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist, oder
 - (b) bei Produkten, die von Innutri weiterverkauft werden können, Schadensersatz in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des für die Produkte in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preises als Vertragsstrafe, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Innutri tatsächlich entstandene Schaden geringer als 50 % des Preises ist oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

6. ÜBERPRÜFUNG UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT SPEZIFIKATIONEN

- 6.1 Reklamationen über Produkte haben schriftlich zu erfolgen und müssen für Mängel oder Fehlmengen, die bei angemessener Inspektion nach Anlieferung feststellbar sind, spätestens 7 (sieben) Tage nach Anlieferung bei Innutri eingehen, ansonsten spätestens 7 (sieben) Tage nach dem Datum, an dem andere Reklamationen (z.B. verdeckte Mängel) feststellbar sind oder hätten feststellbar sein müssen, in jedem Fall nicht später als dem Ablauf der Lagerfähigkeit der Produkte. Die Verwendung der Produkte gilt als bedingungslose Annahme der Produkte zum Datum der Lieferung und als Verzicht auf alle Reklamationen für diese Produkte.
- 6.2 Die Feststellung, ob die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen oder nicht, wird ausschliesslich von Innutri durch Analyse von Mustern oder der von Innutri geführten Aufzeichnungen durchgeführt, die Chargen oder Produktionsserien entnommen sind, in denen die Produkte den von Innutri angewendeten Analysemethoden entsprechend erzeugt wurden. Durch den Kunden durchgeführte Analysen können nur zu einer Beanstandung der gelieferten Ware führen, wenn die gleichen Analysen bereits im Rahmen der Freigabe vom Kunden durch ein Analysenzertifikat (CoA) verlangt wurden. Bei Uneinigkeit der Parteien bezüglich der Qualität einer Charge oder einer Produktionsserie der dem Kunden von Innutri gelieferten Produkte stellt Innutri repräsentative Muster der betreffenden Charge oder Produktionsserie einem nach vernünftigen Massstäben für den Kunden annehmbaren unabhängigen Labor zur Feststellung zur Verfügung, ob die betreffende Charge oder Produktionsserie die Spezifikationen erfüllt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind für die Parteien bindend, wobei die Partei, deren Position nicht bewiesen werden konnte, die damit verbundenen Laborkosten trägt.

- 6.3 Mängel bei einem Teil der Produkte berechtigen den Kunden nur dann zur Zurückweisung der gesamten Lieferung der Produkte, wenn vom Kunden die Annahme der Lieferung der verbleibenden nicht mangelhaften Teile der Produktlieferung nach angemessenen Massstäben nicht verlangt werden kann. Etwaige Reklamationen betreffen die Zahlungspflicht des Kunden laut hier weiter oben aufgeführten Bestimmungen nicht.

7. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 7.1 Der Gefahrenübergang der Produkte auf den Kunden erfolgt entsprechend den anwendbaren Incoterms 2010. Sofern nicht gemäss INCOTERMS 2010 oder anderen Handelsklauseln etwas Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen Transporte, selbst wenn von Innutri organisiert, auf Rechnung und Risiko des Kunden. Die Transportfirma bestätigt auf dem Lieferschein den Empfang und den Zustand der empfangenen Ware. Der Kunde ist in jedem Fall gehalten, die ihm ausgelieferten Produkte unter optimalen Bedingungen gemäss der für das entsprechende Produkt üblichen und vorgesehenen Weise (z.B. verschlossene Aufbewahrung, Abpackung von Bulkware innerhalb der vorgeschriebenen Zeit etc.) zu lagern.
- 7.2 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn Innutri die Zahlung für die Produkte in voller Höhe samt Kosten wie Zinsen, Gebühren, Auslagen usw. erhalten hat; davor verbleibt das vollständige gesetzliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten bei Innutri.
- 7.3 Bei Kündigung (vergleiche Ausführungen weiter unten) ist Innutri unbeschadet etwaiger anderer Rechte berechtigt, die unverzügliche Rückgabe jener Produkte zu verlangen oder jene Produkte wieder in Besitz zu nehmen, für die Innutri einen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Innutri erforderlich sind, mitzuwirken. Alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 7.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes veräussern. Er ist zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräusserung auf Innutri übergehen. Mit der Bestellung oder Gegenzeichnung einer Auftragsbestätigung durch den Kunden werden Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder allfällige Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder Diebstahl der Vorbehaltsware an Innutri abgetreten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt, insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Innutri ermächtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.

8. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistung nach der Spezifikation des in der Nichtkonformität der Produkte bei Innutri und, sofern zutreffend, der Rückgabe der Auftragsbestätigung ersichtlichen Produktes. Innutri kann keine verbindliche Garantie für die Haltbarkeit und Stabilität der Wirkstoffe leisten. Innutri garantiert eine nach bestem Wissen und Gewissen korrekte Deklaration von Inhaltsstoffen und Nährwerten sowie die Herstellung gemäß der dem Produkt zugeordneten Rezeptur und Herstellungsanweisung.
- 8.2 Innutri gewährleistet lediglich, dass die Produkte am Tag der Lieferung den Spezifikationen entsprechen. Sofern und soweit die Produkte diese Gewährleistung verletzen und dies entsprechend festgestellt wird, kann Innutri nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist die Produkte kostenfrei für den Kunden reparieren oder austauschen oder aber eine Gutschrift für diese Produkte in Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises ausstellen. Die Verpflichtung von Innutri ist damit ausschliesslich auf die Reparatur oder den Austausch der Produkte oder auf eine Gutschrift für die Produkte beschränkt.
- 8.3 Die Verpflichtung von Innutri zu Reparatur, Austausch oder Ausstellung einer Gutschrift ist abhängig vom Eingang einer rechtzeitigen Mitteilung über die vorgeblichen Produkte.
- 8.4 Obige Gewährleistung versteht sich ausschliesslich und anstelle sämtlicher anderen ausdrücklichen, stillschweigenden, gesetzlichen, vertraglichen oder anderweitigen Gewährleistungen, Zusicherungen, Bedingungen oder anderen Bestimmungen, insbesondere der Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, oder der fehlenden Verletzung eines Anspruchs im Rahmen eines gewerblichen Schutzrechts, dem die Produkte unterliegen.

- 8.5 Stellt ein Kunde einzelne oder alle Zutaten bzw. Rohstoffe für die Herstellung eines Produktes Innutri zur Verfügung, wird Innutri durch die Verarbeitung der Zutaten bzw. Rohstoffe alleinige Eigentümerin am von ihr geschaffenen Produkt. Der Kunde akzeptiert, dass durch die Verarbeitung seiner Zutaten bzw. Rohstoffe ein Warenverlust von über 10% entstehen kann.

9. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

- 9.1 Die Haftung von Innutri für sämtliche Kompensationsansprüche aus oder in Verbindung mit den Produkten und der Verwendung derselben ist pro Eintritt auf die unmittelbaren Schäden des Kunden beschränkt und übersteigt in keinem Fall den Verkaufswert der dem Kunden gelieferten mangelhaften Produktcharge.
- 9.2 Innutri haftet dem Kunden oder Anderen unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden oder Strafschadensersatz, für Verluste, Kosten und Auslagen insbesondere für aufgrund des Verlustes von Geschäftswert, entgangene Umsätze oder Gewinne, Lieferverzögerungen, Arbeitsniederlegungen, Produktionsausfall, Verschlechterung anderer Ware oder auf der Grundlage anderer Ursachen entstandene Schäden, gleichgültig, ob diese durch Verletzung von Gewährleistungen, durch Vertragsverletzung, Falschdarstellung, Fahrlässigkeit oder anderweitig entstanden sind.
- 9.3 Erfolgt die Verpackung der von Innutri hergestellten Produkte durch den Kunden oder durch Dritte, schliesst Innutri jegliche Haftung für allfällige Schäden am Produkt aus. Insbesondere hat der Kunde selbst für die sorgfältige Auswahl des Verpackers, für die fachgerechte Verpackung, für optimale und die Produkte nicht beeinträchtigende Bedingungen während des Transports zum Verpacker und während des Verpackungsvorgangs sowie für die einwandfreie Qualität des Verpackungsmaterials zu sorgen.
- 9.4 Das Risiko für den Absatz von bestellter Ware liegt alleine beim Kunden. Für empfohlene Verkaufspreise übernimmt Innutri keine Haftung. Innutri ist nicht verpflichtet, nicht verkaufte Ware vom Kunden zurück zu nehmen oder Marketingbeiträge zur Förderung des Absatzes von bestellter Ware an den Kunden zu leisten.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1 Keine Partei haftet der anderen in irgendeiner Art für Schäden, Verluste, Kosten oder Auslagen, welche aus oder in Verbindung mit Verzögerungen, Einschränkungen, Störungen oder Säumnissen bei der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei entstehen, die durch Umstände ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle verursacht werden, insbesondere durch Naturkatastrophen, Gesetze und Verordnungen, behördliche Massnahmen, Anordnungen oder Entscheidungen eines Gerichts, Erdbeben, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte oder Rohmaterialien, Mangel oder Ausfall von Beförderungsmöglichkeiten, Ausfall von Anlagen oder wesentlichen Maschinen, Notreparaturen oder Notwartung, Ausfall oder Mangel bei Energie- und Wasserversorgung, Verzögerungen bei der Auslieferung des von Lieferanten oder Subunternehmern gelieferten Materials oder Mängel bei demselben («Höhere Gewalt»).
- 10.2 Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt setzt die betroffene Partei unverzüglich die andere Partei darüber durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe für das Ereignis und der Art und Weise in Kenntnis, in der es die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Auftragsbestätigung berührt. Im Falle einer Verzögerung ist die Verpflichtung zur Lieferung für einen Zeitraum ausgesetzt, der dem von der Höheren Gewalt verursachten Zeitverlust entspricht. Sollte jedoch ein Ereignis Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 60 (sechzig) Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin andauern oder eine solche Dauer erwartet werden, dann ist jede der Parteien berechtigt, den betroffenen Teil der Auftragsbestätigung ohne Verpflichtung der anderen Partei gegenüber zu stornieren.

11. ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN, HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 11.1 Sofern nicht die Unveränderlichkeit der Spezifikationen über einen gewissen Zeitraum oder für eine bestimmte Menge von Produkten vereinbart wurde, behält sich Innutri das Recht vor, die Spezifikationen und/oder die Herstellung der Produkte zu ändern und zu einem beliebigen Zeitraum in der Erzeugung und/oder Herstellung der Produkte verwendetes Material ohne Ankündigung (durch ein anderes) zu ersetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten in Katalogen, Produktdatenblättern und anderen beschreibenden Publikationen, die von Innutri verteilt oder auf seiner Website veröffentlicht werden, dementsprechend ohne Vorankündigung gelegentlichen Änderungen unterliegen können.

11.2 In Bezug auf die Produkte und die Verwendung derselben durch den Kunden muss der Kunde ausschliesslich seine eigene Kompetenz sowie eigenes Know-how und eigene Urteilskraft anwenden und auf diese vertrauen. Eine von Innutri geleistete Beratung zieht keine weiteren Verpflichtungen nach sich. Der Kunde stellt Innutri von allen Schäden, Verlusten, Kosten, Auslagen, Forderungen, Ansprüchen und jeglicher Haftung (einschliesslich Produkthaftung) frei, welche aus oder in Verbindung mit den Produkten und ihrer Verwendung durch den Kunden entstehen.

12. BEFOLGUNG VON GESETZEN UND NORMEN

12.1 Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass die Verwendung der Produkte unter Umständen Erfordernissen oder Einschränkungen nach bestimmten Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Normen oder Standards, einschliesslich aber nicht beschränkt auf alle geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen und Bestimmungen gegen Bestechung und Bestimmungen zum internationalen Handel, wie insbesondere Ausfuhrverbote, Import- und Exportkontrollen sowie «Sanctioned Party Lists» (Listen, auf denen Personen und Unternehmen aufgeführt sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf) unterliegt.

12.2 Der Kunde gewährleistet ausdrücklich, dass Angestellte, Vertreter, Agenten oder Sub-Unternehmer des Lieferanten in Bezug auf

(a) juristische oder natürliche Personen inklusive Beamten bzw. anderen Amtspersonen oder staatlich geführten Unternehmen oder

(b) Produkte, weder direkt, noch indirekt (b1) unzulässige Vorteile akzeptieren, versprechen, anbieten oder gewähren, oder (b2) vertragliche Beziehungen eingehen, welche einen Verstoss gegen anwendbare Gesetze und Normen darstellen.

12.3 Für die Gewährleistung der Befolgung sämtlicher Gesetze und Normen in Verbindung mit seiner beabsichtigten Verwendung der Produkte, sowie die Beschaffung sämtlicher erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Freigaben für diese Verwendung trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung.

13. EIGENSTÄNDIGE KONTRAHENTEN

13.1 Innutri und der Kunde sind eigenständige Kontrahenten; das durch diesen Vertrag geschaffene Verhältnis gilt nicht als ein Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

14. NICHTÜBERTRAGUNG UND VERÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE

14.1 Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten im Rahmen eines Bestätigten Auftrags abtreten oder übertragen, jedoch kann jede Partei diese Rechte und Pflichten an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder aber an Dritte übertragen, welche ihre gesamten Vermögenswerte oder ihr gesamtes Geschäft in Verbindung mit den Produkten oder einen wesentlichen Teil derselben erwerben.

14.2 Innutri ist berechtigt, eine Auftragsbestätigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn während der Laufzeit des bestätigten Auftrags eine Person oder Personengruppe, die keine Verbindung zu den Personen hat, die den Kunden zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung beherrschen, durch die Inhaberschaft von stimmberechtigten Wertpapieren oder anderweitig die Beherrschung über den Kunden erwirbt. Der Kunde hat Innutri von einer solchen Übernahme nach spätestens 10 (zehn) Tagen zu informieren. Innutri kann ihr Recht zur Kündigung der Auftragsbestätigung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden spätestens 10 (zehn) Tage nach dem Datum des Erhalts dieser Mitteilung ausüben.

15. UNTERBRECHUNG UND KÜNDIGUNG

15.1 In Fällen, in denen der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Innutri versäumt und Innutri gegenüber keine ausreichenden Sicherheiten für seine Erfüllung vor dem planmässigen Liefertermin erbringt, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, in Liquidation geht (ausgenommen für Zwecke einer Sanierung oder Verschmelzung), wenn vom Kunden oder gegen ihn ein Zahlungsverfahrensverfahren eingeleitet wird, für das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil desselben ein Treuhänder, Verwalter oder Vermögensverwerter bestellt wird, der Kunde einen aussergerichtlichen Vergleich abschliesst, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, oder gegen Gesetze und Normen verstösst, dann kann Innutri sofort durch schriftliche Mitteilung, unbeschadet seiner etwaigen anderen Rechte:

- (a) die Rückgabe sämtlicher gelieferten Produkte verlangen, die noch nicht bezahlt wurden, und sie wieder in Besitz nehmen, wobei alle Kosten für die Wiedererlangung der Produkte zulasten des Kunden gehen, und/oder
 - (b) die Erbringung der ausstehenden Lieferung von Produkten aussetzen oder die Auftragsbestätigung für diese kündigen, es sei denn, der Kunde leistet für diese Produkte eine Vorauszahlung in bar oder erbringt ausreichende Sicherheiten für die Zahlung dieser Produkte an Innutri.
- 15.2 In jedem vorhergehend aufgezählten Fall werden sämtliche offenen Forderungen von Innutri bezüglich der an den Kunden gelieferten und von Innutri nicht wieder in Besitz genommenen Produkte mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar.
- 15.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Einfuhr und den Vertrieb der Produkte von Innutri nötigen Bewilligungen und Zolltarif-Nummern (gemäss INCOTERMS 2010) von den zuständigen Behörden usw. einzuholen.
- 15.4 Im Zweifelsfall ruht die Lieferverpflichtung Innutri, bis der Käufer den Nachweis erbracht hat, dass die betreffenden Vorschriften und Bewilligungen erfüllt bzw. erteilt sind.
- 15.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er die richtige Zolltarifnummer abklärt und zur Anwendung bringt. Ansonsten lehnt Innutri jede Haftung für falsche Zolltarif-Nummern ab.

16. VERZICHTSKLAUSEL

- 16.1 Versäumt Innutri zu irgendeinem Zeitpunkt die Durchsetzung einer Bestimmung der AGB, dann gilt dies nicht als Verzicht seitens Innutri auf sein Recht, auf der Grundlage dieser Bestimmung oder Bedingung zu handeln oder diese durchzusetzen; ebenso werden die Rechte von Innutri durch eine Verzögerung, eine Säumnis oder eine Unterlassung der Durchsetzung der betreffenden Bestimmung nicht berührt. Der Erlass einer Verletzung der Pflichten des Kunden durch Innutri gilt nicht als Erlass einer vorhergehenden oder nachfolgenden Verletzung.

17. TEILUNWIRKSAMKEIT UND UMWANDLUNG

- 17.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, dann berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zwischen den Parteien in keiner Weise; die betreffende Bestimmung wird dann von den anderen abgetrennt. Die jeweiligen als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachteten Bestimmungen sind so zu ändern, dass sie im höchsten gesetzlich zulässigen Ausmass der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.

18. EINSCHRÄNKUNG VON VERFAHREN

- 18.1 Sofern in diesem Dokument nicht anderweitig bestimmt, darf ein Kunde erst dann ein Verfahren anstrengen, wenn er vorher, und zwar spätestens 30 (dreissig) Tage, nachdem ihm das beklagte Ereignis zum ersten Mal zur Kenntnis kommt, Innutri eine schriftliche Mitteilung über den vorgeblich gegen Innutri bestehenden Anspruch macht und vom Kunden spätestens 12 (zwölf) Monate nach dieser Mitteilung ein Verfahren eingeleitet wird.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 19.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus oder in Verbindung mit der Auftragsbestätigung und/oder den AGB unterliegen Schweizer Recht und sind diesem entsprechend auszulegen, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.
- 19.2 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche von einer Partei eingeleiteten gerichtlichen Verfahren oder Prozesse ausschliesslich bei den zuständigen Gericht am Domizil der Innutri angestrengt werden, ohne dass hierdurch Berufungsrechte beschränkt werden, sowie unbeschadet des Rechts von Innutri, die Angelegenheit einem beliebigen anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

20. WEITERBESTAND VON RECHTEN

20.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien sind für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, zulässigen Zessionare, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und rechtlichen Vertreter bindend und wirken zu deren Nutzen. Die Kündigung eines oder mehrerer Rechte oder Pflichten der Parteien, unbeschadet des Grundes, berührt jene Bestimmungen der AGB nicht, die nach dieser Kündigung weiter in Kraft bleiben sollen.

21. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

21.1 Alle aus oder in Verbindung mit den Produkten entstehenden gewerblichen Schutzrechte sind ausschliessliches Eigentum von Innutri.

21.2 Innutri hat die mögliche Existenz gewerblicher Schutzrechte Dritter, die als Folge des Verkaufs und/oder der Lieferung der Produkte verletzt werden könnten, nicht geprüft; für Verluste oder Schäden in dieser Hinsicht kann Innutri nicht haftbar gemacht werden.

21.3 Der Verkauf der Produkte überträgt weder stillschweigend noch anderweitig eine Lizenz im Rahmen eines gewerblichen Schutzrechtes bezüglich der Zusammensetzungen und/oder Anwendungen der Produkte; der Kunde übernimmt ausdrücklich sämtliche Gefahren der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten aufgrund der Verwendung der Produkte einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsvorgang.

22. FORMELLE HINWEISE

22.1 Die in diesen AGB enthaltenen Überschriften dienen lediglich der Übersicht und haben keine Wirkung auf die Auslegung oder Interpretation der AGB. Das Dokument wurde mit automatischer Silbentrennung erstellt.

22.2 Die Originalversion dieser AGB wurde in deutscher Sprache erstellt. Bei Unstimmigkeit oder Widersprüchlichkeit zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung derselben ist die deutsche Version massgeblich.

23. INTERNET - RECHTSHINWEISE

23.1 Inhalte: Das Internet-Angebot von Innutri www.innutri.ch und www.innuwell.ch wurde sehr sorgfältig zusammengestellt. Es wird ständig erweitert und aktualisiert. Dennoch kann Innutri für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernehmen.

23.2 Produktinformationen: Das auf diesen Webseiten angebotene Material soll dem Zweck einer allgemeinen Information dienen. Es ersetzt keine geschäftliche, technische oder andere professionelle Beratung. Für Schäden, Verletzungen oder Verluste, die durch den Gebrauch dieser Informationen entstehen, übernimmt Innutri keine Verantwortung.

23.3 Im Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung von Innutri verwiesen.

24. VERTRAULICHKEIT UND KNOW-HOW

24.1 Sämtliche geschäftliche und technische Informationen, welche der Kunde über die Innutri bzw. über die von ihr hergestellten bzw. herzustellenden Produkte in Erfahrung bringt, stehen im Eigentum von Innutri, stellen Geschäftsgeheimnisse der Innutri dar und sind deshalb strikte geheim zu halten. Solche Informationen dürfen ohne Zustimmung von Innutri nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden, noch dürfen sie vom Kunden selbst für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Unterlagen, welche vertrauliche Informationen der Innutri enthalten, dürfen nicht kopiert werden, sondern müssen der Innutri unaufgefordert zurückgegeben werden.

24.2 Sämtliche Rezepturen, mit bzw. nach welchen Innutri Produkte herstellt, stehen in ihrem Eigentum und stellen ihr geheim zuhaltendes Know-how dar, unabhängig davon, ob sie solche Produkte auf Bestellung und mit Rohstoffen und Zutaten des Kunden herstellt. Die Rezepturen sind vertraulich zu behandeln.